

sellschaft 1896 behandelte Hs. des Hamburger Stadtrechts von 1497. R. H.

223. A. Hanauer und J. Klélé, Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau (Hagenau, Ulrich-Gilardone 1900) machen uns mit dem Inhalte des vom Stadtschreiber Hans Windeberg (1451—1477) angelegten Bandes bekannt, der mit anderen von Bodmann gestohlenen Archivalien (über diese Diebstähle bringt die Einleitung interessante Mittheilungen) ins Habel'sche Archiv zu Miltenberg und nunmehr ins Münchener Reichsarchiv gelangt ist: er enthält einen Kalender, die auch von H. Witte (vgl. N. A. XXIV, 380 n. 54) gedruckte Stadtgeschichte saec. XV., eine bis 1615 fortgesetzte Schöffenliste von 1310 an, und vor allem die Sammlung der Statuten von 1342 an. Die Ausgabe, so erfreulich sie ist, entspricht nicht allen Anforderungen; die Anmerkungen führen ergänzendes Material an, aber sind kritisch nicht ausreichend. Der Versuch, die Datierung der Urkunde von 1035 (vgl. N. A. XXIV, a. a. O.) zu retten, ist verfehlt, da — von allem anderen abgesehen — trotz Schrickers Ausführungen in den Strassburger Studien II, 360 (denen gegenüber die deutsche Forschung zur grössten, von den Franzosen längst geübten Vorsicht gemahnt werden muss) ein 'pagus Hagenowe' 1035 nicht existiert hat. H. Bl.

224. Nach einer Abschrift Letznern aus 'einem alten Pergamentbuche' macht W. Feise eine etwa 1340 entstandene Sammlung des Einbecker Stadtrechts bekannt (Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1899, 326 ff.), über die zuerst A. Ellissen (Hansische Geschichtsblätter 1898, 11 ff.) eingehender berichtet hat. Sie ist auch für die Geschichte des Braunschweiger Stadtrechts nicht ohne Belang. H. Bl.

225. H. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jh. bringt im 1. Bande (Leipzig, Hirzel 1899) nach einer sorgfältigen Beschreibung des vorliegenden Quellenmaterials in chronologischer Ordnung den Inhalt der beiden ersten Stadtbücher von 1314—1370 und 1370—1411 (mit Zusätzen bis 1422). H. Bl.

226. Im Anschluss an frühere Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Münden theilt R. Doeberner (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1899, 126 ff.) die Statuten von 1467 mit. H. Bl.